

**Satzung des zu gründenden Vereins  
„Ruhrkohle Musik e.V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Ruhrkohle Musik“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Essen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege der bergmännischen Kultur im Bereich der Musik sowie die Förderung und Pflege des bergmännischen Brauchtums.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) ideelle und finanzielle Unterstützung der musikalischen Aktivitäten der bergmännischen Chor- und Orchestermusik;
  - b) die Ausübung der bergmännischen Chor- und Orchestermusik durch regelmäßige Proben;
  - c) die Unterhaltung des Ruhrkohle-Orchesters und des Ruhrkohle-Chors;
  - d) die Durchführung von öffentlichen Auftritten und Konzerten;
  - e) die Bewahrung des kulturellen Erbes der bergmännischen Chor- und Orchestermusik

- 3) Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der bergmännischen Kultur im Bereich der Musik vornehmen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - korporativen Mitgliedern und
  - persönlichen Mitgliedern
- 2) Korporatives Mitglied kann jede juristische Person sein, die den Zweck des Vereins aktiv fördern möchte. Die RAG Stiftung, die RAG Aktiengesellschaft sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie sind Gründungsmitglieder des Vereins.
- 3) Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, den Zweck des Vereins durch Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung hat der geschäftsführende Vorstand den Beirat anzuhören. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Tod (persönliche Mitglieder);
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (korporative Mitglieder).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 7

### **Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er hat vorab den Beirat anzuhören.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Der Verein kann Beiträge erheben.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Beirat durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und -erhöhungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Der Beirat kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 9**

### **Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Beirat sowie
- der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der korporativen Mitglieder und den persönlichen Mitgliedern.
- 3) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform (Mail oder Brief) Anträge zur Tagesordnung beim Vorsitzenden einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der

Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform (Mail oder Brief) an die Mitglieder zu versenden. Für die Berechnung der 10-Tages-Frist ist der Tag der Versendung maßgebend.

- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen.
- 9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Die Mitglieder des Beirats werden einzeln gewählt. Die Kandidaten werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1.

Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Die Beiratsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Rechte der korporativen und persönlichen Mitglieder**

- 1) Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch das vertretungsberechtigte Organ oder einen entsandten Bevollmächtigten ausgeübt. Die korporativen Mitglieder haben ein Antragsrecht; die Vertreter haben ein Rederecht.
- 2) Die persönlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben ein Antrags- und Rederecht.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
2. Entgegennahme des Berichts des Beirats;
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand;
4. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses;
5. Wahl der Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von vier Jahren;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 13**

### **Der Beirat**

- 1) Der Beirat hat mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats werden für eine Amtszeit von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 3) Der Beirat führt eine Sitzung pro Kalenderjahr durch.
- 4) Der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Brief oder per Mail mit einer Frist von zwei Wochen. Beschlusserhebliche Unterlagen sind mit der Einladung an alle Beiratsmitglieder zu übersenden. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Beirats auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn alle Beiratsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der restliche Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
- 7) Über die Beiratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Beirats**

Der Beirat ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abwahl der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer Ruhrkohle-Chor sowie dem Geschäftsführer Ruhrkohle-Orchester, für eine Amtszeit von vier Jahren;
2. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Folgejahres;



3. Beschlussfassung über Fälligkeit und Höhe der Beiträge;
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
5. Bestellung des Rechnungsprüfers und Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses;
6. Beschlussfassung über Entgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit, über Vergütungshöhe der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern bei Entgeltlichkeit;
7. Bestätigung einer vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung;
8. Zustimmungen zu Rechtsgeschäften gem. § 15 Abs. 5.

## **§ 15**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer Ruhrkohle-Chor sowie
  - dem Geschäftsführer Ruhrkohle-Orchester.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins gem. § 26 BGB. Er ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung an die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist im Außenverhältnis bei folgenden Entscheidungen beschränkt und bedarf der Zustimmung des Beirates:
  - Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten,
  - Übernahme von Bürgschaften

- Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit fünf Jahre überschreitet und/oder deren Wert mehr als 20.000,00 € beträgt.
- 6) Die Wahl der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Beirats. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Wiederbestellung erfolgt einzeln.
  - 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
  - 8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Beirat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger benennen.
  - 9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
  - 10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
  - 11) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich in seiner ersten Sitzung durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu bestätigen ist.

## **§ 16**

### **Abteilungen Ruhrkohle-Chors und Ruhrkohle-Orchester**

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Ruhrkohle-Chor und Ruhrkohle-Orchester. Jede Abteilung wird durch einen Geschäftsführer, der Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, geleitet. Der Geschäftsführer Ruhrkohle-Chor und der Geschäftsführer Ruhrkohle-Orchester werden als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch den Beirat gewählt. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Wirtschaftsplans zugewiesen werden. Haushaltsmittel werden jährlich neu

verhandelt und beschlossen. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel unter Beachtung der Satzung und der Vorgaben der Gemeinnützigkeit selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Werden dem Verein Spenden- und Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.

## **§ 17**

### **Vergütung der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Beirat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage beschließen, dass Vereins- und Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Beirat zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben bzw. Arbeitnehmer einstellen. Es ist § 15 Abs. 5 zu beachten.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Mitarbeiter einzustellen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfung**

- 1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
- 2) Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt durch einen externen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine andere fachlich geeignete Stelle. Eine Beauftragung erfolgt durch den Beirat.

- 3) Der Prüfer hat insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns zu prüfen.
- 4) Der Prüfer legt seinen Bericht dem Beirat vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 19**

### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Arbeit und Umwelt der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie mit Sitz in Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 20

### Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2015 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von den Gründungsmitgliedern

H. D. 126

G. Heay

D. Gerdum

B. Bayhoff-Wedopitz

Peter

Kens Kamin

Andreas Stemann